

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie besuchen das Mobilé Tagespflegehaus. Die Kosten für diese Besuche übernimmt die Pflegekasse je nach Pflegegrad nur zum Teil, den Rest tragen Sie privat. Investitionskosten (z.Zt. 4,81 EUR je Besuchstag übernimmt der Kreis Steinfurt (in vielen anderen Kreisen in NRW sind diese Kosten durch den Gast zu tragen).

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine teilweise oder auch vollständige Übernahme dieser Kosten durch den Kreis Steinfurt möglich sein kann.

Es gilt dabei der Grundsatz: jede pflegebedürftige Person, die nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen, kann verschiedene Pflegekosten durch das Sozialamt bezuschusst oder vollständig finanziert bekommen. Dazu ist es allerdings notwendig, dass Sie (oder eine bevollmächtigte Vertrauensperson) beim Amt für Soziales und Pflege einen Antrag auf „Hilfe zur Pflege“ stellen und die dafür notwendigen Unterlagen dort vorlegen. Die Gewährung von Leistungen durch das Sozialamt ist abhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation.

Um Ihnen einen Überblick über Voraussetzungen und Antragstellung zu geben, erhalten Sie hier eine kurze Info.

Das Amt für Soziales und Pflege des Kreises Steinfurt ist wie folgt zu kontaktieren:

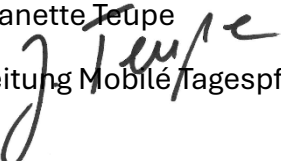
Kreis Steinfurt

Amt für Soziales und Pflege

Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel: 02551 69-1605

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information eine für Sie Anregung gegeben zu haben. Bei Rückfragen zögern Sie nicht uns anzusprechen, wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne!

Mit freundlichem Gruß

Jeanette Teupe

Leitung Mobilé Tagespflegehaus

Merkblatt zum SGB XII-Antrag**Einsetzen der Sozialhilfe**

Ein Sozialhilfeanspruch tritt frühestens ab dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie oder eine dritte Person dem Sozialhilfeträger Ihre Hilfebedürftigkeit bekannt gegeben haben (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Kosten die bereits vor dem Bekanntgabezeitpunkt entstanden sind, werden aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen. Solange und soweit Sie ab sofort noch Kosten selbst bezahlen, deren Übernahme aus Sozialhilfemitteln Sie mit diesem Antrag begehren, besteht trotz Bekanntgabe Ihres Hilfebedarfs kein Anspruch auf Erstattung dieser Zahlungen aus Sozialhilfemitteln (Selbsthilfe, § 2 Abs. 1 SGB XII). Der Einsatz privater Mittel geht im Rahmen der Selbsthilfe der Sozialhilfe vor und wird vollumfänglich auf Ihren Hilfebedarf angerechnet. Das gilt auch für den Fall, dass die zur Deckung Ihres Hilfebedarfs erforderlichen Mittel von dritten Personen gezahlt werden. [...]

Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner [...] sind verpflichtet, das Einkommen und Vermögen ab Beginn Ihres Hilfebedarfs in zumutbaren Rahmen zur Deckung der anfallenden Kosten einzusetzen (§19 SGB XII). Das gleiche gilt auch bei Partnern der eheähnlichen Gemeinschaft (§ 20 SGB XII). Ausgenommen vom Einkommenseinsatz sind nur solche Einkünfte, die ausdrücklich anrechenfrei sind, sowie Vermögen bis zu 10.000,00 € für Sie als Alleinstehende/n bzw. von 20.000,00 € für Sie und Ihren Ehegatten/Lebenspartner oder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag dürfen Sie und Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft aus Ihrem/ihrem Einkommen und Vermögen nur unabweisbar notwendige Ausgaben nach Rücksprache mit dem Sozialhilfeträger tätigen; vor allem darf kein Einkommen und Vermögen an Dritte übertragen oder verschenkt werden. [...]

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen (in Kopie) bei. Sollten Ihnen noch nicht alle Unterlagen vorliegen, können diese auch nachgereicht werden.

Allgemeine Unterlagen

- Personalausweis oder Pass mit aktuellem Aufenthaltstitel bei Ausländern/innen
- Schwerbehindertenausweis
- Bestellurkunde, wenn eine Betreuung besteht
- Vollmacht, wenn der Antrag durch Dritte gestellt wird oder jmd. Drittes Auskunft erhalten soll
- Anschriften und Geburtsdaten aller Kinder sowie Berufsbezeichnung
- Aktueller Bescheid der Pflegeversicherung über den aktuellen Pflegegrad
- Bescheinigung der Krankenkasse über das Bestehen (z.B. Mitgliedsbescheinigung) und die Art des Krankenversicherungsverhältnisses
- ggf. Beitragsbescheid der Krankenkasse über die Höhe der zu leistenden Beiträge
- ggf. Scheidungsurteil

Einkommensnachweise

- aktuelle Rentenbescheide vollständig mit allen Seiten (z.B. Renten der Deutschen Rentenversicherung, Betriebsrenten, Zusatzrenten, ausländische Renten, Riester-Renten)
- Nachweis über die Art und Höhe von Unterhaltsleistungen (z. B. Vertrag, Gerichtsbeschluss)
- sonstige aktuelle Einkommensnachweise (z. B. Arbeitslosengeld I/II, Kapitalerträge, Blindengeld, Erwerbs-einkommen, Mieteinnahmen)

Vermögensnachweise

- vollständige und fortlaufende Kontoauszüge der letzten 3 Monate vor [Tagespflege]-aufnahme von allen bestehen- den Bankkonten (z.B.: Giro-, Spar- und Tagesgeldkonten - keine Umsatzlisten)
- liegt die [Tagespflege]-aufnahme länger zurück: vollständige und fortlaufende Kontoauszüge seit [Tagespflege]-aufnahme
- von der Bank ausgefüllte Bankbescheinigung
- Wertpapiere z.B. aktueller Depotauszug
- aktuelle Werte (Rückkaufswerte) von Lebensversicherungen, Sterbegeldversicherungen, Treuhandkonto-auszug
- Bestattungsvorsorgeverträge
- Rentenversicherungen (kapitalbildende Versicherungen)
- Bausparverträge
- Nachweise über Kfz (Fahrzeugschein und Brief, Versicherungsunterlagen, Kaufvertrag und Angabe des aktuellen Kilometerstandes, Finanzierung)

Bei Wohneigentum/Immobilien (bestehend oder veräußert/übertragen)

- Nachweise über Hausgrundstücke und Eigentumswohnungen (aktueller Grundbuchauszug)
- Nachweis über Dauerwohnrecht (z.B.: Wohnrecht, Nießbrauch - auch im Ausland)
- Kaufvertrag, wenn Haus- oder Grundbesitz verkauft wurde ODER Übergabevertrag, wenn es übertragen/verschenkt wurde

Kosten der Unterkunft: Nachweise über bestehende Verbindlichkeiten wie:

- letzte Hausgeldabrechnung
- Grundbesitzabgaben/Grundsteuer
- Gebäudeversicherung
- Schornsteinfegerrechnung
- Wasserrechnung
- Heizkostenabrechnung
- Zins- und Tilgungsplan der finanzierenden Bank Bei Eheleuten, Lebenspartnern oder Personen in eheähnlicher Gemeinschaft
- Unterlagen wie oben aufgeführt für den Partner
- Haftpflichtversicherung und Hausratversicherung für das aktuelle Beitragsjahr
- Mietbescheinigung vollständig durch den Vermieter ausgefüllt und unterschrieben ODER Kosten der Unterkunft bei Wohneigentum